Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. P1A/F1/RDRe/sa Bern, 21. Februar 1979

A. Aus den Akten

Gemeinde: Liesberg

Gegenstand: Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Aumatten/Bebrunnenmatten"

Oeffentliche Auflage: 27. Juni bis 26. Juli 1977

Gemeindebeschluss: 14. Juli 1978

Einsprachen:

1) [redacted]
zurückgezogen am 5.7.1978

2) [redacted]
zurückgezogen am 23.11.1977

3) [redacted]
zurückgezogen am 12.12.1977

4) [redacted]
zurückgezogen am 29.1.1978

FM 4.71 7000

5) [redacted]

zurückgezogen am 20.4.1978

Rechtsverwahrungen: keine

Gemeindebeschwerden: keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 BauG den Erlass von Ueberbauungsplänen mit Sonderbauvorschriften, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen, im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren ändern.

2. Im Genehmigungsverfahren ergeben sich noch folgende Aenderungen:

   - Auf der Titelseite der Sonderbauvorschriften ist das Revisionsdatum zu streichen.

   - Gemäss Ueberbauungsplan ist in Art. 3 der Sonderbauvorschriften die "... punktierte Umrandung ..." mit "... gestrichelte Umrandung ..." zu ersetzen.

3. Das aufgrund des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 ausgeschiedene provisorische Schutzgebiet I "Aumatten" kann aufgehoben werden.

4. Zu den Einsprachen
   In den Genehmigungsvermerken sind sämtliche eingereichten Einsprachen als erledigt deklariert. Die Einsprache Nr. 3 wurde aufgrund der an der Einspracheverhandlung vom

23. November 1977 vereinbarten Strassenverschiebung bei der Südwestecke des Ueberbauungsplangebietes zurückgezogen. Die fragliche Strassenverschiebung ist jedoch im Ueberbauungsplan noch nicht berücksichtigt. Es ist deshalb im vorliegenden Verfahren auf die Einsprache einzutreten.

5.1 Die [redacted] führen in ihrer Einsprache an, dass bei der Realisierung der geplanten Doppelspur die Zufahrtsstrasse bei [redacted] in Richtung Birsbrücke verschoben werden muss. Im weiteren verlangt die Einsprecherin, dass die Koordinierung beim Bau der geplanten Aufhebung des Niveauüberganges "Riederwald" und beim Bau der im Ueberbauungsplan vorgesehenen Zufahrtsstrasse "Aumatten" gewährleistet wird.

Anlässlich der Einspracheverhandlung wurde vereinbart, dass die beiden Einsprachepunkte bei der Detailprojektierung der Zufahrtsstrasse "Aumatten" berücksichtigt werden. Die Einsprache kann deshalb unter Vorbehalt der obgenannten Vereinbarungen als zurückgezogen gelten. Sie wird jedoch als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der von der Einwohnergemeinde Liesberg am 14. Juli 1978 beschlossene Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Aumatten/Bebrunnenmatten" wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt, wobei

   - im Titelblatt der Sonderbauvorschriften das Revisionsdatum gestrichen wird

- in Art. 3 der Sonderbauvorschriften "... punktierte Umrandung ..." durch "... gestrichelte Umrandung ..." ersetzt wird.

2. Die Einsprache Nr. 3 gilt unter Vorbehalt der an der Einspracheverhandlung getroffenen Vereinbarungen als zurückgezogen, sie wird jedoch als Rechtsverwahrung vorgemerkt.

3. Das aufgrund des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17.3.1972 ausgeschiedene provisorische Schutzgebiet I "Aumatten" wird aufgehoben.

4. Die Genehmigungskosten von Fr. 450.-- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Laufen von der Gemeinde Liesberg zu beziehen und abzutaxieren.

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien zu eröffnen:

   - der Gemeinde Liesberg unter Beilage eines genehmigten Ueberbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften

- den Einsprechern Nrn 1 - 5, zum Teil durch ihren Rechtsvertreter

Je ein Exemplar dieses Beschlusses, des Ueberbauungsplanes und der Sonderbauvorschriften ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

Regierungsrat

Rf	TBA	ForstD	WEA	PlA
1	2	2	3 + 1 Plan/SBV	7 + 2 Pläne/SBV